

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 26/25

Würzburg, 01.12.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 25.03.2026	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Burgsinn

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Burgsinn	3172	Waldfläche, Gebäude- und Freifläche	Nußbäcker	4,5834	4676
2	Burgsinn	3173	Waldfläche	Nußbäcker	0,3840	4676
3	Burgsinn	3173/1	Waldfläche	Nußbäcker	1,3320	4676

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Forstwirtschaftliches Flurstück, ohne direkte Zuwegung, es grenzt direkt an den Umgriff des neuen Schlosses, tatsächliche Nutzung Wald, auf die differenzierte Darstellung im Gutachten wird verwiesen.;

Verkehrswert:

147.150,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Forstwirtschaftliches Flurstück, tatsächliche Nutzung Wald, auf die differenzierte Darstellung im Gutachten wird verwiesen.;

Verkehrswert:

12.350,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

forstwirtschaftliches Flurstück, tatsächliche Nutzung Wald, auf die differenzierte Darstellung im Gutachten wird verwiesen.;

Verkehrswert:

38.650,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.